



2/SN-337/ME

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.811/0-V/6/93

An das
Präsidium des Nationalrates1010 W i e n

H. Holzinger

18. GESETZENTWURF	
Zl. <u>3P</u>	-GE/19 <u>P3</u>
Datum: 19. MAI 1993	
Verteilt <u>19. Mai 1993</u> <i>Me</i>	

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

**Betrifft: Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes;
Begutachtung**

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

17. Mai 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Dreier



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.811/0-V/6/93

An das
Bundesministerium für Unterricht
und Kunst
1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

13.462/4-III/3/93
3. Mai 1993

Betrifft: Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes;
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkung:

Die Begutachtungsfrist von lediglich 14 Tagen muß als wesentlich zu
kurz bemessen bezeichnet werden. Es wird ersucht, bei der
Vorbereitung von Gesetzesentwürfen dafür Sorge zu tragen, daß den
begutachtenden Stellen eine dem Umfang und der Bedeutung des
Gesetzesvorhabens angemessene, vier Wochen nicht unterschreitende
Frist zur Stellungnahme zur Verfügung steht.

II. In allgemeiner legislatischer Hinsicht:

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz stellt eine Sammelnovelle
dar, die aus legislatischer Sicht grundsätzlich abzulehnen ist
(65. Legistische Richtlinie 1990).

- 2 -

III. Zu einzelnen Bestimmungen:Zu Art. I Z 10 (§ 43 Abs. 4 bis 6 LDG 1984):

In Abs. 5 zweiter Satz wäre nach dem Wort "Fall" ein Beistrich zu setzen.

In Abs. 6 erster Satz sollte es entsprechend dem sonstigen Sprachgebrauch des zu ändernden Gesetzes statt "Lehrer" vielmehr "Landeslehrer" heißen. Die Angabe "in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr./1993" sollte präzisiert werden (etwa "in der Fassung der 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr./1993"), da die fragliche Fundstelle voraussichtlich auch im Zeitpunkt der Beschlußfassung des Nationalrates noch nicht bekannt sein wird und sich daher nicht zur eindeutigen Bezeichnung der gemeinten Fassung eignet.

Zu Art. I Z 11 (§ 44 LDG 1984):

In Abs. 1 Z 3 sollte es wegen der notwendigen sprachlichen Übereinstimmung mit dem Wort "anderer" vielmehr "gemäßer" heißen.

Zu Art. I Z 12 (§ 44f LDG 1984):

Am Ende des neu zu fassenden Paragraphen wäre ein Anführungszeichen zu setzen.

Zu Art. I Z 13 (§ 48 LDG 1984):

In Abs. 1 erster Satz wäre nach dem Klammerausdruck " (§ 53 Abs. 2)" ein Beistrich zu setzen.

Zur in Abs. 3 vorgesehenen Verweisung auf eine bestimmte Fassung des Schulorganisationsgesetzes ist auf das oben zum vorgesehenen § 43 Abs. 6 Gesagte zu verweisen.

In Abs. 8 sollte es "im vollen Ausmaß" heißen.

Zu Art. I Z 14 (§ 49 Abs. 3 LDG 1984):

Im zweiten Satz sollte es statt "eine dreiviertel Wochenstunde" aus sprachlichen Gründen vielmehr "drei Viertel einer Wochenstunde" (allenfalls "eine Dreiviertel-Wochenstunde") heißen.

Zu Art. I Z 15 (§ 50 LDG 1984):

In Abs. 1 sollte im einleitenden Satzteil nach dem Klammerausdruck " (§ 53 Abs. 2)" ein Beistrich gesetzt werden.

Zu Art. I Z 17 (§ 52 Abs. 4 bis 4c LDG 1984):

Abs. 4 ist in mehrere unbezeichnete Unterabsätze untergliedert, was nach der 116. Legistischen Richtlinie 1990 zu vermeiden wäre.

In Abs. 4 erster Satz sollten im (in optisch verbesserungswürdiger Weise) tabellenartig gestalteten Satzteil anstelle der Formulierungen "bis zu 10", "von 11 bis 25" und "ab 25" vielmehr die Formulierungen "bei höchstens 10", "bei 11 bis 25" und "bei mehr als 25" verwendet werden. Entsprechendes gilt für den tabellenartig gestalteten Teil des zweiten Satzes (Unterabsatzes).

Zu Art. I Z 25 (§ 123 Abs. 8 LDG 1984):

Der letzte Satz sollte lauten:

"§ 120 tritt mit Ablauf des 31. August 1993 außer Kraft."

Zu Art. II Z 2 (§ 90 Abs. 5 Gehaltsgesetz 1956):

Der letzte Satz des vorgesehenen Abs. 5 sollte lauten:

"Zugleich tritt § 93 mit Ausnahme der Überschrift außer Kraft."

- 4 -

Zu Art. III:

Eine tabellenartige Gestaltung dieses Artikels hinsichtlich des vorgesehenen abgestuften Außerkrafttretens wäre im Sinne der Übersichtlichkeit wünschenswert. Weiters sollte es aus Gründen der Genauigkeit und Einheitlichkeit in allen Fällen (nicht nur beim 31. August 1994) "mit Ablauf des 31. August ..." heißen.

Auch bei dieser Bestimmung sollte, wie bei Art. I und II (unter Berücksichtigung der für die Formulierung des Außerkrafttretens oben gemachten Vorschläge), die in der 41. Legistischen Richtlinie 1990 vorgesehene Novellierungstechnik angewendet werden (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 12. Dezember 1991, GZ 602.271/11-V/2/91, abgedruckt in der 2. Auflage der Legistischen Richtlinien 1990 [1992]).

Zu Art. IV (§ 73b des Vertragsbedienstetengesetzes):

Im Einleitungssatz hätte der nach dem Wort "Bundesgesetz" gesetzte Beistrich zu entfallen.

Zur Beachtung der 41. Legistischen Richtlinie 1990 bei einer Außerkrafttretensbestimmung ist auf das oben zu Art. III Gesagte zu verweisen.

Zu Art. V:

Auf das zu Art. III Gesagte ist zu verweisen.

IV. Zum Vorblatt:

Das Vorblatt sollte bedeutend knapper gefaßt werden (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 29. Oktober 1980, GZ 600.824/21-V/2/80). Dies gilt insbesondere auch für die Kostenfrage, deren nähere Darstellung dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen vorzubehalten wäre.

- 5 -

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

17. Mai 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Drexler